



# GSC Wulfen 1969 e.V.

## Beitragsordnung des GSC Wulfen 1969 e.V.

„Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 13.02.2019“

### § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

### § 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 15. März und 15. September des aktuellen Halbjahres per Lastschrift eingezogen.  
Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

### § 3 Beiträge

Klasse	Beitrags-, Mitgliedsform	Beitragshöhe	
		jährlich	monatlich
a.	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	€ 90,00	€ 7,50
	2. Kind	€ 66,00	€ 5,50
	3. Kind	€ 48,00	€ 4,00
	jedes weitere Kind	€ 48,00	€ 4,00
b.	Erwachsene über 18 Jahre	€ 120,00	€ 10,00
c.	Ehepaare (je Mitglied)	€ 108,00	€ 9,00
d.	Ehrenmitglieder	frei	frei
e.	Familienbeitrag (mind. 1 Elternteil mit entspr. Mitgliedsbeitrag z.B. € 120,00)		€ 10,00
	plus Kind	€ 78,00	€ 6,50
	2. Kind	€ 66,00	€ 5,50
	3. Kind	€ 48,00	€ 4,00
	jedes weitere Kind	€ 48,00	€ 4,00
f.	Gastmitglied (Flüchtlingsstatus, max. 15 Monate)	frei	frei
g.	Azubis, Wehrpflichtige, Ersatzdienstleistende, Studenten (18 bis 27 Jahre), AIG.- 2- Empfänger	€ 90,00	€ 7,50
h.	Fördernde Mitglieder	€ 60,00	€ 5,00
i.	Aufnahmegebühr:		
	für Erwachsene wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von € 5,00, für Kinder in Höhe von € 2,50 erhoben. Die Aufnahmegebühr wird mit der ersten Beitragszahlung eingezogen.		

1. Ermäßigten Beitragsformen der Beitragsklasse f, g und h müssen beantragt und die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
2. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen f und g.
3. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes NRW e.V., der Verwaltungsberufsgenossenschaft und der GEMA in Höhe der vom LSB NRW festgelegten Sätze.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 15.03 und 15.09. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
5. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Es ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich € 1,50 zu zahlen.
6. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von € 1,50 pro Mahnung erhoben.
7. Erfolgt der Vereinseintritt nach Jahresbeginn, z.B. März, erfolgt eine Berechnung des Jahresbeitragssatzes nach Anzahl der Monate als Vereinsmitglied.
8. Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

#### **§ 4 Gebühren**

- 1) Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
- 2) Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

#### **§ 5 Vereinskonto**

**Bank: Vereinte Volksbank eG**  
**BIC: GENODEM1KIH**  
**IBAN: DE70 4246 1435 XXXX XXXX XX**

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

#### **§ 6 Vereinsaustritt**

Die Mitgliedschaft muss 4 Wochen vor Quartalsende durch schriftliche Austrittserklärung, per Brief oder E-Mail, gegenüber dem Vorstand gekündigt werden.

**Diese Beitragsordnung wurde am 13.02.2019 in der Mitgliederversammlung beschlossen.**

Dorsten, den 04.03.2019

**Manfred Künsken**  
(Vorsitzender)

**Dieter Riedel**  
(stellv. Vorsitzender)

**Hans Fermer**  
(Kassenwart)